

Berlin/Köln, 24.09.2026

Gemeinsame Stellungnahme

Stellungnahme zum Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts:

Vertrauensschutz von hilfebedürftigen Menschen sicherstellen und ihre Grundrechte umfassend schützen

Gesetzentwurf

Diese Stellungnahme bezieht sich auf den Gesetzentwurf der Bundesregierung eines Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts, der auf einem Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern (BMI) beruht.

Der Kabinettsbeschluss zum Entwurf erfolgte am 12. August 2026.

Zum Gesetzgebungsvorgang:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/gesetzgebungsverfahren/DE/OESI2/nachrichtendienstrecht.html>

Ziel des Gesetzes grundsätzlich nachvollziehbar

Die Intention des Gesetzes, einer verbesserten Aufklärung grundlegender Bedrohungen des Gemeinwesens mit dem Ziel herausragender Rechtsgüter des Gemeinwohls umfassend zu schützen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings werden durch den Gesetzentwurf auch herausragende Rechtsgüter des Gemeinwohls und Grundrechte neu eingeschränkt, deren angemessener Schutz es im Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen gilt.

Grundrechtsschutz aus Art. 2 GG in Verbindung mit Art. 1 gilt auch online

Ziel des vorgelegten Gesetzentwurfes ist es, Leben und Freiheit zu sichern. Bei den damit angewendeten Mitteln werden aber auch Freiheitsrechte eingeschränkt und es entstehen dadurch neue Gefahren für Leben und Gesundheit (Artikel 2 Grundgesetz), wenn Menschen aufgrund der Rechtslage notwendige Hilfen nicht mehr annehmen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in Bezug auf die Freiheitsrechte aus dem Grundgesetz das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abgeleitet und geht 2008 noch weiter, indem es die moderne technisch vermittelte Kommunikation ausdrücklich in den Schutzbereich mit einbezieht. Demnach umfasst das allgemeine Persönlichkeitsrecht auch ein Grundrecht auf die Gewährleistung von Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme (Urteil des BVerfG vom 27. Februar 2008 - 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, BVerfGE 120, 274). Dabei dürfen Menschen aufgrund unveräußerlicher Rechte aus Art. 1 GG, auch zur

Abwehr von Gefahren, nicht unbegrenzt in ihren Freiheitsrechten eingeschränkt werden. (Vgl. BVerfGE 44, 353/376, Beschluss vom 24.05.1977, Az: 2 BvR 988/75).

Vertrauensschutz als Voraussetzung für wirksame Hilfe

Gesundheitlich beeinträchtigte und kranke Menschen oder Personen mit psychischen Störungen, in psychosozialen Krisen beziehungsweise in verschiedensten Notlagen sowie vielfältigen hilfe- und beratungsbedürftigen Situationen benötigen einen rechtlich geschützten, vertraulichen Rahmen. Nur so können sich viele dieser Menschen in besonders schutzbedürftigen Situationen den Fachpersonen anvertrauen. Das hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in Bezug auf Drogenberatung explizit dargelegt:

"Die grundsätzliche Wahrung des Geheimhaltungsinteresses der Klienten ist Vorbedingung des Vertrauens, das sie um ihrer selbst willen dem Berater entgegenbringen müssen, und damit zugleich Grundlage für die funktionsgerechte Tätigkeit der Beratungsstelle, deren Beistand die Klienten brauchen." (BVerfGE 44, 353/376, Rn. 71, Beschluss vom 24.05.1977, Az: 2 BvR 988/75)

Eine Aushöhlung dieses beruflichen Vertrauensschutzes untergräbt somit nicht nur die Freiheitsrechte der Betroffenen, sondern auch eine wirksame Hilfe, etwa in Krisensituationen und lebensbedrohlichen gesundheitlichen Notlagen. Bei unveränderter Umsetzung des Gesetzentwurfs würden somit in vielen Fällen eine wirksame Hilfe, etwa in psychischen Notlagen oder Lebensgefahr, unmöglich gemacht.

Vertraulichkeit von Therapie, Beratung und weiteren Hilfe besser absichern

Berufliche Schweigepflichten gehören zu den ältesten Freiheitsschutzrechten der Welt. Diese galten zunächst für Ärztinnen und Ärzte sowie für Geistliche und wurden danach entsprechend einer weitergehenden beruflichen Ausdifferenzierung der Gesellschaft weiterentwickelt. Diese Berufspflichten gelten auch gegenüber staatlichen Stellen, zum Teil selbst wenn diese mit Gefahrenabwehr betraut sind. Das BVerfG hat dargelegt, dass es aufgrund der Menschenwürde in Art. 1 GG einen absolut geschützten Bereich im Rahmen der Intimsphäre gibt, der auch vom Staat nicht angetastet werden darf. Darüber hinaus gibt es die relativ geschützte Privatsphäre. Hier bedarf es einer Abwägung bei Eingriffen in die Freiheitsrechte. Dieser Bereich wird bislang noch nicht umfassend geschützt. So werden staatliche Hilfemaßnahmen bislang nicht generell durch strafrechtliche Schweigepflichten (§ 203 Strafgesetzbuch – StGB) und Zeugnisverweigerungsrechte (§ 53 Strafprozessordnung – StPO) geschützt. Bei zahlreichen Hilfen kommt es bei der rechtlichen Einordnung auf den Grundberuf der Beteiligten und nicht auf die Art der Hilfe in den Sozialgesetzbüchern (SGB) an, ob die Vertraulichkeit rechtlich abgesichert wird. Das wird dem Schutzziel nicht gerecht. Stattdessen sollten Klient:innen beziehungsweise Mandant:innen, unabhängig vom Grundberuf der Berufsangehörigen, auf staatliche Absicherung des Schutzes vertrauen können. Beratungs- und Therapieangebote, etwa in der Heilkunde und Psychotherapie (SGB V) und Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII), aber auch der anderen Sozialgesetzbücher, sollten umfassend geschützt werden. Ebenso jegliche Sozialrechtsberatung, unabhängig vom Beruf des Beratenden. Schweigepflicht und Zeugnisverweigerungsrechte brauchen in einer modernen Gesellschaft, die technisch immer weiter vernetzt und ausspähbar wird, und aufgrund zunehmender neuer Beratungs- und Therapieberufe einer Ausweitung statt einer Einschränkung der Vertraulichkeit. Der geplante Gesetzentwurf geht in diesem Punkt in die falsche Richtung.

Auch anonyme Beratung sicherstellen

Menschen in existenziellen Krisen suchen immer häufiger anonyme Hilfe, etwa weil ihre Emotionen zu überwältigend und mit Scham behaftet sind. Will man diese Menschen in ihrer Not nicht allein lassen, bedarf es einer Absicherung dieser anonymen Hilfeangebote. Das Bundesverfassungsgericht hat im Zusammenhang mit der Vorratsdatenspeicherung bereits ausgeführt:

„Verfassungsrechtlich geboten ist als Ausfluss des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes jedoch, zumindest für einen engen Kreis von auf besondere Vertraulichkeit angewiesenen Telekommunikationsverbindungen ein grundsätzliches Übermittlungsverbot vorzusehen. Zu denken ist hier etwa an Verbindungen zu Anschlüssen von Personen, Behörden und Organisationen in sozialen oder kirchlichen Bereichen, die grundsätzlich anonym bleibenden Anrufern ganz oder überwiegend telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten und die selbst oder deren Mitarbeiter insoweit anderen Verschwiegenheitsverpflichtungen unterliegen (vgl. § 99 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz)“ (Quelle: BVerfG, 1 BvR 256/08 / 1 BvR 263/08 / 1 BvR 586/08 vom 2.3.2010, Rn. 238)

Diese verbindlichen Vorgaben des BVerfG an den Gesetzgeber sind zu beachten, wenn es um anonyme Beratung geht und auf die heutigen digitalen Gegebenheiten sinngemäß zu übertragen. Dabei kann es sich um Schwangerschaftskonfliktberatung in einer Beratungsstelle vor Ort handeln, aber auch um anonyme Telefonberatung. Da heute anonym vor allem online kommuniziert wird und sich das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch auf die technisch vermittelte Kommunikation erstreckt, sind hier ebenfalls besondere Schutzmaßnahmen zu treffen, die verfassungsrechtlich trotz der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers verbindlich zu berücksichtigen sind.

Keine neuen Unterscheidungen bei Berufsgeheimnisträgern

Die bereits dem rechtlichen Schutz unterliegenden Berufsgeheimnisträger:innen dürfen in der konkreten rechtlichen Absicherung des Vertrauensschutzes nicht künstlich unterschieden werden. Eine solche Unterscheidung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, ist nicht akzeptabel. Es gibt schließlich keinen sachlichen Grund, weshalb der Vertrauensschutz bei Berufsgruppen wie Anwält:innen und Journalist:innen höher zu bewerten sei als von Beratungs- und Gesundheitsberufen. Die im Gesetzentwurf vorgenommenen neuen Unterscheidungen entsprechen weder der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts noch kann ein neuer gesellschaftlicher Konsens dargelegt werden, der die einen zeugnisverweigerungsberechtigten Berufe aus § 53 StGB als schutzwürdiger erachtet als die anderen.

Vertrauensschutz von Menschen in Not umfassend sicherstellen

In einer modernen Gesellschaft ist der Vertrauensschutz von hilfebedürftigen Menschen sicherzustellen. Indem der geschützte Rahmen die Voraussetzung für wirksame Hilfe schafft, dient er neben dem Grundrechtsschutz auch dem Gemeinwohl. Da in einer komplexen Gesellschaft individuelle Hilfen immer bedeutsamer werden, gilt es auch den Schutzbereich auf die neuen Formen der Hilfe, über die herkömmlichen Berufe hinaus, weiterzuentwickeln, statt sie einzuschränken. Konkret ist in Bezug auf Berufsgeheimnisse sicherzustellen:

- Ausweitung des strafrechtlichen Geheimnisschutzes in § 203 StGB und § 53 StPO auf psychosoziale Beratung, Therapie und alle Hilfen nach den Sozialgesetzbüchern.

- Das zivilrechtliche Zeugnisverweigerungsrecht nach § 383 Abs. 1 Nr. 6 Zivilprozessordnung (ZPO) ist rechtssicher zu konkretisieren. Das ist möglich indem bei der Aussage „Personen, denen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes“ nach dem Wort „Standes“ das Satzzeichen und das Wort „, Berufes“ ergänzt werden. Damit würde gewährleistet, dass auch im Gesetzeswortlaut freiberuflich Tätige ausdrücklich enthalten sind.
- Anonyme Beratung vor Ort, per Telefon und online sind wirksam abzusichern und von nachrichtendienstlichen Tätigkeiten auszunehmen.
- Umfassender Schutz vor nachrichtendienstlichen Tätigkeiten aller in § 203 StGB oder § 53 StPO genannten Berufe und Tätigkeiten ist sicherzustellen.

Verbände, die diese gemeinsame Stellungnahme / dieses gemeinsame Positionspapier unterstützen:

1. Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)
2. Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V. (SG)
3. Verbund für Systemische Psychotherapie e. V. (VfSP)

Kontaktpersonen:

Martin Diem

Vorstandsmitglied, Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V. (DGSF)

Prof. Dr. Enno Hermans

Vorstand, Verbund für Systemische Psychotherapie e. V. (VfSP)

Sascha Kuhlmann

1. Vorsitzender, Systemische Gesellschaft – Deutscher Verband für systemische Forschung, Therapie, Supervision und Beratung e. V. (SG)

Dr. Joachim Wenzel, j.wenzel@ifs-essen.de

Mitglied der Institutsleitung, ifs – Institut für Systemische Familientherapie, Supervision und Organisationsentwicklung und Bildungspolitischer Beauftragter von DGSF und SG

Kontakt:

Deutsche Gesellschaft für Systemische Therapie, Beratung und Familientherapie e. V.,

Jakordenstraße 23, 50668 Köln, Fon: 0221-168860-0, E-Mail: info@dgsf.org, www.dgsf.org

Verbund für Systemische Psychotherapie e. V., Jakordenstraße 23, 50668 Köln,

E-Mail: info@systemischer-verbund.de, www.systemischer-verbund.de

Systemische Gesellschaft e. V., Damaschkestraße 4, 10711 Berlin, Fon: 030-577 10 39 12,

E-Mail: info@systemische-gesellschaft.de, www.systemische-gesellschaft.de

Die drei systemischen Verbände DGSF, SG und VfSP vertreten insgesamt mehr als 17.000 Einzelmitglieder sowie institutionelle Mitglieder, wie etwa Aus- und Weiterbildungsinstitute in der beruflichen Bildung. Sie setzen sich für systemische Fachlichkeit in Beratung, Therapie und Psychotherapie ein. Ihre Mitglieder sind in vielen beruflichen Bereichen tätig, wie in der Kinder- und Jugendhilfe, dem Gesundheitswesen, dem Bildungssektor aber auch in der gewerblichen Wirtschaft. Sie arbeiten als Beschäftigte aber auch als Selbstständige und repräsentieren damit das große Feld vielfältiger Erwerbstätigkeit.